

Modul 1: ElektroG 2018 – Das Wichtigste im Überblick

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Fragen und Antworten nur im Zusammenhang mit der Webinar-Informationsveranstaltung zu verstehen sind und insgesamt keine rechtsverbindliche Gültigkeit haben. Insbesondere für Ihre Fragen zum Anwendungsbereich konnten mangels ausreichender Geräteinformationen nur allgemeine Angaben auf Grundlage von vagen Beschreibungen gemacht werden. Eine verbindliche Prüfung zu bestimmten Sachverhalten kann immer nur im Einzelfall und anhand von zu einem Antragsverfahren vorgelegten Geräteunterlagen erfolgen.

Nr.	Frage/Antwort	Datum
Frage 1	<i>Müssen die bestehenden Glaubhaftmachungen nochmal neu beantragt werden?</i>	13.02.2018
Antwort 1	Sofern für eine bestehende b2b-Registrierung Änderungsbedarf entsteht, muss für den Registrierungsantrag zur Anzeige des Änderungsbedarfs auch wieder eine Glaubhaftmachung abgegeben werden. Die Prüfung der Glaubhaftmachung erfolgt aber gebührenfrei, sofern sie sich auf Geräte bezieht, für die bereits die vorangegangene Glaubhaftmachung abgegeben wurde. Betroffene Hersteller/Bevollmächtigte können im Rahmen der Abgabe der erneuten Glaubhaftmachung zusätzlich gerne darauf verweisen, dass die Geräte bereits von der vorangegangenen Glaubhaftmachung erfasst sind.	
Frage 2	<i>Bleibt ein Schuh ein Elektrogerät, wenn man die Batterien/Akku problemlos entnehmen kann? Gilt es durch die LED Leuchten als Elektrogerät?</i>	13.02.2018
Antwort 2	Verfügt ein Schuh über elektrische oder elektronische Funktionen, spielt es keine Rolle, ob die Akkus/Batterien leicht entnehmbar sind oder nicht: der Schuh gilt dann als Elektro- und Elektronikgerät (ggf. auch mit LED-Leuchtfunktion).	
Frage 3	<i>Frage zu zusammengesetzten Produkten: Welche Rolle spielt die bestimmungsgemäße Funktion für die Frage der Zuordnung als Elektrogerät? Bsp.: Spielzeug, das seine Spielfunktion auch dann behält, wenn es nicht (oder nicht mehr) elektrisch betrieben wird (z.B. elektr. Musikwerk)?</i>	13.02.2018
Antwort 3	In Deutschland hat das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden, dass es auf den ordnungsgemäßen Betrieb ankommt und nicht auf die Begriffe der gesetzlich nicht definierten Primär- und Sekundärfunktion. Bei Spielzeug mit integrierter elektrischer oder elektronischer Funktion, ist regelmäßig davon auszugehen, dass diese Funktion zum ordnungsgemäßen Betrieb benötigt wird. Für elektr. Spielzeug (z.B. Teddybär mit Brummstimme) benötigt der Hersteller – je nach Abmessung – eine Registrierung in Kategorie 4 (Großgeräte) oder 5 (Kleingeräte).	

Frage 4	<i>Wir sind Hersteller von elektrischen Schaltgeräten (Schütze) im großen Leistungsbereich hauptsächlich für den Bereich b2b. Die Geräte sind nur über den Fachhandel erhältlich. Wie weit sind wir davon betroffen? Wer kann entscheiden?</i>	13.02.2018
Antwort 4	Um registrierungspflichtig zu sein, muss ein Produkt § 3 Nr. 1 ElektroG erfüllen, also ein Elektro- und Elektronikgerät sein. Darunter fallen allerdings nur Endgeräte. Zudem darf kein Ausnahmetatbestand nach § 2 Absatz 2 ElektroG einschlägig sein. Ein Endgerät könnte ein Gerät sein, das eine eigenständige Funktion für den Endnutzer (b2b oder b2c-Endnutzer) aufweist und in das ein Schütz eingebaut ist. Ob ein Hersteller solche Endgeräte produziert, muss er zunächst selbst einschätzen. Eine verbindliche Entscheidung darüber, ob eine Registrierung benötigt wird, erfolgt in der Regel im Rahmen eines Registrierungsverfahrens. Die Einordnung eines Gerätes in eine Geräteart ist durch den Antragssteller zunächst eigenverantwortlich vorzunehmen und im Registrierungsantrag zu hinterlegen. Die stiftung ear wird dann mit eingeleitetem Verwaltungsverfahren (gebührenpflichtig) tätig werden und ggf. die Geräteart anpassen. Sollten die rechtlichen Voraussetzungen für eine Registrierung nicht vorliegen, wird das dem Antragsteller mitgeteilt. Entweder kann dann der Registrierungsantrag vom Antragsteller zurückgenommen werden oder der Antrag wird (mit einer entsprechenden Begründung) abgelehnt.	
Frage 5	<i>Unsere Geräte sind nach bestimmungsgemäßem Gebrauch in ein Fahrzeug zu verbauen und nur theoretisch auch als eigenständiges Gerät funktional. Fallen sie damit auch unter die Bauteile?</i>	13.02.2018
Antwort 5	Die Abgrenzung vom unselbständigen Bauteil / bzw. Teil eines Gerätes, das nicht in den Anwendungsbereich fällt und registrierungspflichtigem Gerät mit eigenständiger Funktion ist immer im Einzelfall und aufgrund der zu einem Verfahren vorgelegten Unterlagen zu beurteilen. Eine pauschale Aussage kann hier nicht getroffen werden.	
Frage 6	<i>Sind elektronische Grundbauteile (z.B. ICs) und elektronische Baugruppen (z.B. bestückte Leiterplatten), die nur an Weiterverarbeiter vertrieben werden, jetzt im Anwendungsbereich? Wenn nicht pauschal bewertbar: Was sind die Abgrenzungskriterien?</i>	13.02.2018
Antwort 6	In dieser Frage ändern sich die Regelungen des ElektroG 2018 nicht. Die Frage ist immer, ob es sich tatsächlich um ein (End-)Gerät handelt, dessen bestimmungsgemäße Funktion dem Endnutzer direkt zur Verfügung steht. Bei Bauteilen und Baugruppen ist das in der Regel nicht der Fall.	
Frage 7	<i>Fallen TFT-LCD-Displays (nur mit LVDS-Flachbandanschluss), welche in verschiedene Endgeräte eingebaut werden können, in den Anwendungsbereich?</i>	13.02.2018
Antwort 7	Wenn solche Displays einzeln an Endverbraucher verkauft werden (z.B. über Online-Shop), dann können sie als Elektro- und Elektronikgeräte gelten und für den Hersteller bestünde dann eine Registrierungspflicht. (Typisches Beispiel: Touch Screen Display für Raspberry Pi). Als Bauteil würden sie gelten, wenn ein Produzent von Displays mit LVDS-Flachbandanschluss diese ausschließlich an einen anderen Hersteller zur Weiterverarbeitung liefert, welcher daraus fertige Endgeräte (Monitore) herstellt und anbietet. Dann wäre der Endgerätehersteller registrierungspflichtig.	

Frage 8	Sind Maschinenbauunternehmen von der neuen WEEE Richtlinie betroffen? Fallen Fräsmaschinen unter den neuen Anwendungsbereich?	13.02.2018
Antwort 8	Eine verbindliche Prüfung der Registrierungspflicht kann nur im Antragsverfahren (Registrierungs- bzw. Feststellungsantrag) erfolgen. Grundsätzlich ist jedoch die Registrierungspflicht von diesen Elektro- und Elektronikgeräten anzunehmen, unabhängig von den Änderungen 2018. Manche Fräsmaschinen könnten als ortsfestes industrielles Großwerkzeug vom Anwendungsbereich des ElektroG ausgenommen sein. Auf der Webseite des EWRN (european weee registers network) befinden sich (englischsprachige) Dokumente (guidance documents), die bei der Interpretation der Ausnahmen von der WEEE-RICHTLINIE 2012/19/EU helfen sollen, zu finden hier: www.ewrn.org/publications-events/publications/new-weee2-exclusions/ . Im PDF über ortsfeste industrielle Großwerkzeuge (large-scale stationary industrial tools (Article 2 (4)(b) WEEE2)) ist ein Leitfaden und ein Entscheidungsbaum bezüglich dieser Ausnahmeregel zu finden. Das Dokument ist sehr sorgfältig und genau zu lesen, da Ausnahmen restriktiv zu handhaben sind.	
Frage 9	Wir stellen elektrische Geräte mit und ohne Monitor her. Müssen die Monitorgeräte zwingend in ihrer eigenen Kategorie gemeldet werden, oder könnten sie auch als "Großgeräte" gemeldet werden, nach dem Motto, Hauptsache gemeldet?	13.02.2018
Antwort 9	Die Registrierung erfolgt je Marke und Geräteart. Nur bei richtiger Zuordnung zu einer Geräteart sind Sie ordnungsgemäß registriert. Ob ein Bedien-Display als Bildschirm zu betrachten ist, ist nur im Einzelfall zu beantworten. Bei den Vorinformationen ElektroG 2018 finden Sie wichtige Abgrenzungshinweise: Definition der 6 Kategorien, Entscheidungsbaum.	
Frage 10	Ich kann auf der ear-Website unter „ElektroG 2018“ nicht finden, wo man den RSS-Feed für Neuigkeiten aktivieren kann!	13.02.2018
Antwort 10	Weitere Informationen finden Sie auf der Startseite und unter https://www.stiftung-ear.de/service/informiert-bleiben/rss-feed/	
Frage 11	Sind die neuen Kategorien kostenpflichtig - also fallen neue Gebührenbescheide an?	13.02.2018
Antwort 11	Für die automatische Umstellung bestehender Registrierungen fallen keine Gebühren an. Ist eine Änderung der automatisch überführten Registrierung oder eine weitere Registrierung erforderlich, fallen hierfür Gebühren nach Tatbestand Nr.1 ElektroGGebV für eine weitere Registrierung bzw. Tatbestand Nr. 15 für eine ersetzende Registrierung (vgl. hierzu http://www.gesetze-im-internet.de/elektroggebv/ElektroGGebV.pdf) an.	
Frage 12	Bekommt man für jedes EU-Land eine eigene Reg.-Nr. mit beginnendem Länderkürzel zugewiesen?	13.02.2018
Antwort 12	Jedes EU-Land hat die WEEE2-Richtlinie in eigenes Recht umgesetzt. Eine Registrierung bei der stiftung ear gilt nur für Deutschland.	
Frage 13	Wie verhält es sich bei Ausnahmen, wenn das ElektroG andere Kriterien setzt als die EU-WEEE-Richtlinie?	13.02.2018
Antwort 13	Für Deutschland ist das ElektroG als nationale Umsetzung der Richtlinie bindend. Der Gesetzgeber geht davon aus, mit den Ausnahmeregelungen im ElektroG die Ausnahmeregelungen der WEEE-Richtlinie umgesetzt zu haben. Tatsächlich gibt es innerhalb der einzelnen Länderregelungen Abweichungen in der Interpretation.	

Frage 14	Wie sieht es mit Kabeln aus. Sind sie WEEE-relevant - und wenn ja, unter welche Kategorie fallen sie?	13.02.2018
Antwort 14	In Deutschland sind reine Kabel (passiv) nicht im Anwendungsbereich des ElektroG (Näheres siehe Newsletter ear 01/2018, https://www.stiftung-ear.de/fileadmin/download/newsletter/ear-insight-01-2018.pdf)	
Frage 15	Wie sieht es mit Industriegeräten aus, z.B. Stromversorgungen, die in Schaltschränken (> 50 cm) untergebracht sind? In den Beispielen sind nur Consumerprodukte gelistet!	13.02.2018
Antwort 15	Für b2b-Produkte gelten entsprechende Gerätearten. Nicht die Größe des Schaltschranks, sondern die Art des Geräts ist entscheidend für die Kategoriezuordnung. Bei den Kategorien 4 – 6 ist neben der Art des Geräts auch die größte äußere Abmessung entscheidend zur Einordnung.	
Frage 16	Kann ich pro Marke mehrere Gerätearten registrieren?	13.02.2018
Antwort 16	Sie müssen sogar, wenn Ihre Geräte verschiedenen Gerätearten zuzuordnen sind. Ihre Geräte z.B. sowohl kleiner als auch größer als 50 cm sind.	
Frage 17	Wie stuft ich einen universell einsetzbaren IEC Elektro-Motor ein, den ich in Heizungen, Rolladenantrieben etc. finde.	13.02.2018
Antwort 17	In den bisherigen Gerätearten bestimmt sich die Einordnung nach Anwendung und Funktion. Eigenständige Motorantriebe sind grundsätzlich als elektr. Werkzeuge registrierungspflichtig. Mit ElektroG ab 15.08.2018 wird bei Motoren nur die Größe das Entscheidungskriterium sein (Kat. 4-Großgerät oder Kat. 5-Kleingerät).	
Frage 18	Muss ich jetzt meinen Motor anmelden oder wird der Rolladenantriebshersteller den Motor melden?	13.02.2018
Antwort 18	Das hängt zunächst davon ab, wer als Hersteller im Sinne des ElektroG gilt (vgl. https://www.stiftung-ear.de/service/fragen-und-antworten/hersteller/#c2446) und wer das zu registrierende Elektrogerät in den Verkehr bringt.	
Frage 19	Für EU weit aktive Hersteller/Unternehmen sind „Einzelfallentscheidungen sehr problematisch, zumal wir ja in jedem Land einzeln die Situation prüfen müssen. Hier wünschen wir uns klar verständliche Vorgaben vom Gesetzgeber. Danke für das Webinar.	13.02.2018
Antwort 19	Die Umsetzung der EU-Richtlinie liegt bei den einzelnen Ländern. Das EWRN bemüht sich hier um einheitliche Sichtweisen. Es sind aber unterschiedliche Handhabungen der einzelnen Register nicht auszuschließen.	
Frage 20	Wie werden bestückte Leiterplatten (Rack) als Ersatzteil für bereits in Verkehr gebrachte Produkte eingestuft?	13.02.2018
Antwort 20	Auch hier hängt es davon ab, ob diese Leiterplatten direkt Endverbrauchern angeboten werden oder nicht. Ob solche Leiterplatten als Endgeräte einzustufen sind, hängt vom Einzelfall ab. Z.B. ist eine Grafikkarte für PCs letztlich auch eine bestückte Leiterplatte und wohl regelmäßig als Endgerät zu sehen, welches eine Registrierungspflicht für den Hersteller nach sich zieht.	

Frage 21	Wir sind B2B Hersteller. Kann unser Kunde die Geräte auf einem öffentlichen Recyclinghof entsorgen, wenn wir beim EAR registriert sind?	13.02.2018
Antwort 21	B2b-Geräte dürfen nicht beim Recyclinghof abgegeben werden. Sie sind als b2b-Hersteller von der sog. Abholkoordination ausgenommen und damit selbst zur Regelung der Rücknahme verpflichtet.	
Frage 22	Eine Frage zur Abmessung: sind Toleranzen vorgesehen? Hat mein Gerät eine Kantenlänge von 50,2 cm, ist es dann automatisch ein Großgerät?	13.02.2018
Antwort 22	Nur in den Kategorien 4 bis 6 spielen die Abmessungen eine Rolle. Toleranzen bei den Abmessungen sind im ElektroG nicht vorgesehen. Es gelten die Regelungen der "Abgrenzung zwischen großen und kleinen Geräten". Geräte mit einer Kantenlänge von mehr als 50 cm sind Großgeräte, sofern sie nicht Kat. 1 bis 3 zuordenbar sind.	
Frage 23	Wie wird PC-Zubehör wie CPU-Lüfter zugeordnet? Als kleines ITK-Gerät oder zusammen mit dem PC als Großgerät?	13.02.2018
Antwort 23	Die Einordnung erfolgt regelmäßig als kleines ITK-Gerät (Kat. 6), wenn der Lüfter ausschließlich für PCs o.ä. geeignet und zertifiziert ist. Sonstige Lüfter sind meist Kleingeräte (Kat. 5). Wie immer kommt es auf den Einzelfall an.	
Frage 24	Inwiefern treffen die Änderungen im ElektroG den Entsorger (bspw. eine Erstbehandlungsanlage/ einen Recyclinghof)?	13.02.2018
Antwort 24	Die Zusammensetzung mancher SG wird sich ab 01.12.2018 ändern. Beispielsweise werden Notebooks ab 01.12.2018 in der SG 2 gesammelt; vormals Werkzeuge werden, in Abh. der größten Äußerer Abmessung, in SG 4 und/oder SG 5 gesammelt etc.	
Frage 25	Bzgl. der Fernbedienung, die Sie gerade erwähnten - was ist, wenn diese einzeln z.B. als Ersatz benötigt wird - kann sie dann nur in Kombination mit einer Drohne erworben werden	13.02.2018
Antwort 25	Das in der Präsentation genannte Beispiel einer Drohne, die ausschließlich gemeinsam mit der Fernbedienung in Verkehr gebracht wird, sollte nur den Begriff der funktionalen Abhängigkeit anhand von konkreten Gerätebeispielen erläutern. In der Regel kann angenommen werden, dass sowohl Drohne, als auch Fernbedienung einzeln zum Nachrüsten in Verkehr gebracht werden und so eine Einzel-(nicht: Gesamt-)Betrachtung möglich und erforderlich ist.	
Frage 26	Ist ein Display unabhängig von der Größe immer ein Monitor? Oder würden kleine Anzeigen unter Kleingeräte fallen?	13.02.2018
Antwort 26	Reine Bildschirme (z.B. LCD-Fotorahmen, TFT-Monitore usw.) sind – unabhängig von der Größe – immer in der neuen Kategorie 2 zu registrieren. Bei Tablets, Laptops, Notebooks, E-Book-Readern muss der Bildschirm > 100 cm ² sein, um als Kategorie-2-Gerät zu gelten, ansonsten sind dies kleine ITK-Geräte (Kategorie 6).	

Frage 27	Fallen Elektrofahrräder in den Anwendungsbereich?	13.02.2018
Antwort 27	Elektrische Zweiradfahrzeuge, für die eine Typgenehmigung nicht erforderlich ist, fallen (weiterhin) in den Anwendungsbereich des ElektroG. Dies ist z.B. in der Regel für Pedelecs mit Tretunterstützung bis 25 km/h der Fall.	
Frage 28	Ab wann werden für die Wertstoffhöfe die Behältnisse entsprechend der neuen Kategorien bereitgestellt bzw. wie lange läuft die Übergangsfrist für die alten Behältnisse?	13.02.2018
Antwort 28	Die vorhandenen Behältnisse werden sich nicht ändern, d.h. die Behältnisse vor Ort müssen nicht abgezogen werden. Sollte ein anderes Behältnis gewünscht sein, ist ein Abzug (statt Vollmeldung) auszulösen und eine neue Transporteinheit anzulegen. Ab 01.12.2018 wird es neben der SG 5 auch für SG 2 und SG 4 Sonderbehältnisse für batteriebetriebene Altgeräte geben. Eine Erststellung für diese Sammelgruppen kann vorab angelegt werden. Die Frist zur Aufstellung beginnt frühestens am 01.12.2018.	
Frage 29	Wenn man als Werbegeschenk z.B. Kugelschreiber mit LED verschenken möchte, worunter fallen diese dann - unter LED oder Kleingeräte?	13.02.2018
Antwort 29	Ein Kugelschreiber mit LED fällt künftig unter Kategorie 5 (Kleingeräte).	
Frage 30	Wird es weiterhin eine Härtefallregelung geben?	13.02.2018
Antwort 30	Die Härtefallregelung gibt es weiterhin. Die Mengengrenzen für den kleinen Härtefall haben sich jedoch 2018 geändert (siehe ElektroGGebV unter: http://www.gesetze-im-internet.de/elektroggebv/ElektroGGebV.pdf).	
Frage 31	Wenn ein Hersteller in seinen Produkten Teile verbaut - z.B. Displays - müssen diese schon von seinem Lieferanten registriert sein? Wenn ein Lieferant diese Displays registrieren würde, wie müsste dann die Kennzeichnung sein - häufig ist auf den Displays kein Platz für alle Etiketten - wie würde/müsste, wenn die Kennzeichnung auf einer Verpackung erfolgt wäre, dies nachgewiesen werden?	13.02.2018
Antwort 31	Wenn es sich bei dem Display um ein eigenständiges, registrierungspflichtiges Gerät handelt, bestehen die Kennzeichnungspflichten nach § 9 ElektroG, unabhängig vom weiteren Einbau. Lediglich das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne darf abweichend aufgebracht werden (§ 9 Abs. 2 ElektroG).	
Frage 32	Laut LAGA 31 A/B soll eine Umstellung der Sammelgruppen auf den Wertstoffhöfen aber erst am 01.12.2018 erfolgen. Bin ich da korrekt informiert?	13.02.2018
Antwort 32	Das ist richtig. Die Überführung der Registrierungen erfolgt jedoch vorher.	
Frage 33	Wären dann Bauteile und Komponenten bspw. Elektromotoren?	13.02.2018
Antwort 33	Elektromotoren können sowohl Bauteil (z.B. der Elektromotor der Bohrmaschine) als auch Endgeräte darstellen (Elektromotor, der auch einzeln für Endverbraucherangeboten und verkauft wird). Es kommt auf den Einzelfall an.	

Frage 34	<i>Gibt es auch für Erstbehandler entsprechende Informationsveranstaltungen Ihrerseits?</i>	13.02.2018
Antwort 34	Es sind weitere Webinare bzw. Lernvideos in Planung. Sämtliche Informationen werden vorab im Newsletter bzw. über die Homepage veröffentlicht.	
Frage 35	<i>Eine Steuerung der Automatisierungstechnik könnte nun sowohl als Komponente aber auch als Endgerät betrachtet werden. Wie sieht das dann aus?</i>	13.02.2018
Antwort 35	Bei der Frage Bauteil/Komponente oder Endgerät ändert sich am 15.08.2018 nichts zur vorherigen Einschätzung. Steuerungen der Automatisierungstechnik sind in der Regel dann Endgeräte, wenn sie über eine eigenständige Funktion verfügen, z.B. für völlig unterschiedliche Anlagen geeignet sind und für Endnutzer (b2b oder b2c) angeboten werden.	
Frage 36	<i>Warum fällt ein Tablet und eReader unter Kategorie 2 und ein Mobiltelefon (Smartphone/Phablet) unter ITK?</i>	13.02.2018
Antwort 36	Weil diese Geräte explizit in Anlage 1 ElektroG (Fassung ab 15.08.2018) genannt sind. (Tablets und eReader mit Bildschirmen kleiner gleich 100 cm ² – falls es sie denn gibt – würden in Kategorie 6 – kleine ITK-Geräte – fallen).	
Frage 37	<i>Benötigt man für einen Markisen-Ersatzmotor eine eigenständige Registrierung? Beispiel, die Markise wird mit einem eingebauten Motor geliefert. Dieser kann vom Endnutzer allerdings bei Bedarf (Defekt etc.) ausgetauscht werden. Die Markise würde nach meinem Verständnis unter Großgeräte fallen, der Motor als einzelnes Teil ist allerdings wesentlich kleiner und würde dann nicht zu den Großgeräten passen.</i>	13.02.2018
Antwort 37	Wird der Markisenmotor einzeln Endnutzern angeboten, dann braucht man dafür eine Registrierung nach Marke und Geräteart. Solche Motoren sind – je nach Abmessung – entweder Kleingeräte der Kategorie 5 oder Großgeräte der Kategorie 4.	
Frage 38	<i>Kann es dann passieren, dass das gleiche Gerät (aber in unterschiedlicher Größe) wie z.B. ein beleuchteter Globus in verschiedene Gerätearten eingeordnet wird?</i>	13.02.2018
Antwort 38	Dies kann passieren. Sofern nicht schon Kat. 1 – 3 einschlägig ist, gilt es, das eigene Produktportfolio hinsichtlich unterschiedlicher Größen zu prüfen.	
Frage 39	<i>Gelten die >50cm äußere Abmessung bei Großgeräten für den gebrauchsfertigen Zustand oder für das kleinste Packmaß des Geräts nach Entfernung von Anbauteilen?</i>	13.02.2018
Antwort 39	Hierzu sehen Sie bitte die Abgrenzungshilfen auf der Homepage (https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/anwendungsbereich/abgrenzung-gross-kleingeraete/). Maßgeblich ist der betriebsbereite Zustand eines Gerätes in der kompaktesten Form.	

Frage 40	<i>Ist ein kleiner Elektrorasenmäher ein Groß- oder ein Kleingerät? Wenn es in Hinsicht auf dem Holm des Rasenmähers um den gebrauchsfertigen Zustand geht, wäre dieser mitzurechnen (da deswegen >50cm äußere Abmessung). Man kann den Holm jedoch auch als nicht elektrisches Zubehör oder als faltbares Teil werten (wie in ihrer Abgrenzung genannt) und ihn entsprechend weglassen. Somit wäre dieser dann aber von der Definition her nicht in einem gebrauchsfertigen Zustand.</i>	13.02.2018
Antwort 40	Der Elektrorasenmäher kann analog zum Staubsauger betrachtet werden. Siehe Abgrenzung zwischen großen und kleinen Geräten – Vorgehen beim Messen (https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/anwendungsbereich/abgrenzung-gross-kleingeraete/). Allerdings sollte am Gestänge keine elektronische Funktion vorhanden sein, sonst müsste dieses ggf. in die Betrachtung mit einbezogen werden.	
Frage 41	<i>Ein Prüfgerät mit größer 50 cm Kantenlänge (z.Z. Kat. 9, b2b) mit einem Bildschirm größer 100 cm² zum Visualisieren der Prüfergebnisse fällt zukünftig in die neue Kat. Großgeräte und nicht unter Bildschirme/Monitore. Habe ich dies richtig verstanden?</i>	13.02.2018
Antwort 41	Korrekt, falls der Hauptzweck des Gerätes (trotz Bildschirm größer als 100 cm ²) nicht die Darstellung von Informationen und Bildern ist. Handelt es sich allerdings z.B. um ein Touchpanel, welches gleichzeitig ein Prüfgerät darstellt, wäre doch Kat. 2 (Bildschirme) einschlägig.	
Frage 42	<i>Wenn ich ein Produkt vor dem 15.08.2018 auf dem Markt bringen möchte, welche Kategorisierung soll ich verwenden?</i>	13.02.2018
Antwort 42	Zwischen dem 01.05.2018 und dem 15.08.2018 ist es Ihnen grundsätzlich selbst überlassen einen Registrierungsantrag in der bisherigen, oder in einer neuen Geräteart zu stellen. Registrierungsanträge, die in einer neuen Geräteart gestellt werden, können allerdings erst zum 15.08.2018 wirksam erteilt werden. Wollen Sie das Gerät also vorher in den Verkehr bringen und benötigen die Registrierung so schnell wie möglich, sollten Sie die bisherige Geräteart wählen. Beachten Sie auch unsere Bearbeitungszeit von 8-10 Wochen. Ist danach klar, dass die Registrierung nicht mehr in der bisherigen Geräteart erteilt werden kann, so wählen Sie bereits die neue Geräteart.	
Frage 43	<i>Ändert sich somit auch der Anwendungsbereich für Autoradios bei "open scope"?</i>	13.02.2018
Antwort 43	Nein, eigenständige Autoradios sind als Geräte der Unterhaltungselektronik bereits heute schon registrierungspflichtig.	
Frage 44	<i>Wir verkaufen Geräte, die mal über 50 cm mal unter 50 cm messen (eine Produktgruppe). Kann man die Geräte generell als Geräte über 50 cm einordnen. Ansonsten benötigen wir ja noch weitere Kennzeichnungen im System...</i>	13.02.2018
Antwort 44	Sofern nicht schon Kat. 1 – 3 einschlägig ist, gilt es, das eigene Produktportfolio hinsichtlich unterschiedlicher Größen zu prüfen. Ggf. können dann künftig auch mehrere Registrierungen erforderlich sein.	
Frage 45	<i>Inwieweit fallen Geräte der Gebäudeinstallation in den Geltungsbereich? Sprich Lichtschalter, Steckdosen, Netzwerkdosen, etc.</i>	13.02.2018
Antwort 45	Die Frage ist, inwieweit solche Produkte tatsächlich eine eigene elektrische/elektronische Funktion haben oder nur Strom durchleiten, wie z.B. reine Steckdosen. Haben diese Geräte keine oder nur mechanische Funktionen, sind sie keine Geräte im Sinne des ElektroG. Geräte mit verbauter Elektronik sind wohl meist kleine ITK-Geräte (Kat. 6) oder Kleingeräte (Kat. 5).	

Frage 46	Fallen Sammelschienen in den Scope?	13.03.2018
Antwort 46	Eine einzelne Sammelschiene (nur aus Kupfer bestehend, keinerlei Elektronik verbaut) wäre nicht im Anwendungsbereich des ElektroG. Wenn Sammelschienen in einem Gerät verbaut sind, das seinerseits in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt, entstünde eine Registrierungspflicht für das gesamte Gerät und die Gesamtmenge müsste gemeldet werden.	
Frage 47	Gelten die Neuerungen nur für Deutschland, oder für ganz Europa?	13.03.2018
Antwort 47	Die Neuerungen im Hinblick auf die Kategorien gelten nach der WEEE-Richtlinie für ganz Europa, müssen allerdings in den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Dies ist in Deutschland durch das ElektroG erfolgt. Die Bestimmungen aus dem ElektroG gelten als nationales Gesetz nur für Deutschland. Für die Umsetzung in den anderen Mitgliedstaaten gelten die dortigen Regelungen.	
Frage 48	Sind Ersatzteile die für Anlagen die unter die Ausnahme LSFI fallen (Lieferunterscheidung "Garantiefall" und "Aftersales") u.a. Motoren, Netzteile, Steckeinheiten registrierungspflichtig?	13.03.2018
Antwort 48	Bei dem "Ersatzteil" muss es sich zunächst um ein eigenständiges Elektrogerät im Sinne des ElektroG handeln, welches Endverbrauchern (b2b- oder b2c-Endverbraucher) angeboten wird. Werden in Anlagen eigenständige Elektrogeräte (Seriengeräte) eingebaut, sind diese in der Regel registrierungspflichtig. Insbesondere, wenn es (ähnliche) Geräte unterschiedlicher Hersteller gibt, die die ihnen zugedachte Aufgabe übernehmen können. Eine Entscheidung ist jeweils im Einzelfall zu treffen.	
Frage 49	Wo kann ich anonym free rider melden?	13.03.2018
Antwort 49	Bitte sehen Sie hierzu: https://www.stiftung-ear.de/service/fragen-und-antworten/registrierung-und-registrierungsantrag/#c2450 .	
Frage 50	In welcher Form/Wo wird über entschiedene Registrierungsanträge von "Open Scope-Geräten" berichtet? Z.B. auf der Homepage der EAR?	13.03.2018
Antwort 50	Auf der Homepage der stiftung ear findet sich ein Verzeichnis der registrierten Hersteller und registrierten Bevollmächtigten. Man kann sich dort die entsprechenden Registrierungen nach Marke und Geräteart anzeigen lassen und diese in verschiedenen Datenformaten herunterladen. Eine generelle Übersicht, welche Produkte durch den „Open Scope“ in den Anwendungsbereich fallen, existiert allerdings nicht.	
Frage 51	Eine Leuchte mit fest verbundenen LED (nicht austauschbar) ist eine Lampe oder ein Groß/Kleingerät? In welche Kategorie gehört der gezeigte Turnschuh mit fest verbundener LED-Beleuchtungseinheit?	13.03.2018
Antwort 51	Geräte, die bisher als "Leuchte" eingestuft wurden, fallen künftig in "Groß-/Kleingeräte". Da es sich bei dem Schuh nicht um ein klassisches Leuchtmittel handelt, wird dafür künftig die Kategorie Kleingeräte (b2c) einschlägig sein.	

Frage 52	<i>Inwieweit fallen Geräte, die fest mit einem Gebäude verbunden sind, in den Anwendungsbereich (z.B. elektrische Rollläden, Markisen oder Klimageräte)?</i>	13.03.2018
Antwort 52	Auch Geräte, welche "fest" an/in einem Gebäude montiert sind, fallen in der Regel in den Anwendungsbereich des ElektroG. Insbesondere wenn es sich um Seriengeräte handelt, dürfte regelmäßig kein Ausnahmetatbestand einschlägig sein. Es kommt aber wie immer auf den Einzelfall an.	
Frage 53	<i>Würde eine Feuchtraumleuchte mit 100 cm Länge dann unter Lampen oder unter Großgeräte fallen?</i>	13.03.2018
Antwort 53	Hier könnten dann ggf. zwei Registrierungen erforderlich sein, einmal für das Leuchtmittel an sich (Kategorie "Lampen") und für die Leuchte (Kategorie "Großgeräte"). Zur Unterscheidung der Begrifflichkeiten s. https://www.stiftung-ear.de/hersteller/geraetezuordnungsuebersicht/ .	
Frage 54	<i>Wir vertreiben Lautsprecher, gemeint sind einzelne Lautsprecher-Chassis, keine Lautsprecherboxen. Einige davon haben eine Kantenlänge größer 50 cm, so dass wir sie zukünftig getrennt melden, korrekt?</i>	13.03.2018
Antwort 54	Richtig, sofern Ihre Geräte künftig nicht von den Kategorien 1–3 erfasst sind, kommt es auf die unterschiedlichen Größen innerhalb Ihres Produktportfolios an. Maßgeblich für die Messung der größten äußeren Kantenlänge ist das Gerät im betriebsbereiten Zustand und in der kompaktesten Form. Mengenmitteilungen müssen immer so erfolgen, wie Sie zu dem Zeitpunkt registriert sind. Sofern Änderungsbedarf entsteht, müssen Sie einen Antrag zur Anzeige des Änderungsbedarfs (zwischen 15.08.2018 bis 15.11.2018) im ear-Portal stellen.	
Frage 55	<i>Was mache ich mit sogenannten Bausätzen, d.h. in einem Paket befindet sich alles, was zum Bau einer Lautsprecherbox benötigt wird, sowohl das einzelne Lautsprecherchassis (ElektroG), wie eine Weiche (ElektroG) aber auch Schrauben, Dämmmaterial etc. Wie ordne ich diesen Artikel zu? Die größte Kantenlänge wird immer das Chassis haben.</i>	13.03.2018
Antwort 55	Die stiftung ear sieht Bausätze im Anwendungsbereich des ElektroG, wenn sie für den Erwerb durch Endnutzer in Verkehr gebracht werden, die daraus ein Gerät zusammensetzen, das seinerseits in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt. Solche Bausätze sind grundsätzlich hinsichtlich der Bestimmungen des ElektroG ebenso zu behandeln sind wie fertig montierte Geräte (d.h. im konkreten Fall, die fertig zusammengebaute Lautsprecherbox ist zu betrachten). Die Fachkenntnisse, welche ein Endnutzer dazu benötigt, einen Bausatz zu einem eigenständigen Elektro- und Elektronikgerät zusammenzubauen, spielen allerdings keine Rolle für die Beurteilung der Frage, ob die Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen. Auszugehen ist hier immer von der in § 3 Nr. 1 ElektroG getroffenen Definition des Elektro- und Elektronikgerätes.	

Frage 56	Wird bei einer Taschenlampe weiterhin zwischen LED und Krypton unterschieden, und wie verhält sich das Entsorgungsgewicht bei abnehmbarem Leuchtkopf, zählt hier nur der Leuchtkopf oder die komplette Taschenlampe?	13.03.2018
Antwort 56	Es gilt immer das Gesamtgewicht des Geräts (ohne Akku/Batterie). Taschenlampen mit fest verbauten Leuchtmittel sind bisher den "Leuchten" zuzuordnen, künftig fallen solche Geräte dann in "Groß-/Kleingeräte". Sofern der Beleuchtungskörper in der Taschenlampe austauschbar ist, ist dafür eine weitere Registrierung in "Lampen" erforderlich. Glühlampen sind allerdings nicht im Anwendungsbereich des ElektroG (Ausnahme § 2 Absatz 2 Nr. 3 ElektroG).	
Frage 57	Ich habe eine Anfrage von einem Heizkesselimporteuer. Sind die elektrischen Module registrierungspflichtig?	13.03.2018
Antwort 57	Hier gilt es im Einzelfall zu prüfen, ob die Kriterien eines eigenständig zu registrierenden Elektro(-end)gerät erfüllt sind. Um hier eine verbindliche Einschätzung vornehmen zu können, ist über das ear-Portal ein Registrierungs- oder Feststellungsantrag zu stellen.	
Frage 58	Muss bei einer Rücknahme von einem B2B-Produkt die Entsorgung auch von einem zertifizierten Unternehmen durchgeführt werden?	13.03.2018
Antwort 58	Gem. § 20 ElektroG sind Altgeräte vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen. Altgeräte sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.	
Frage 59	Fällt eine Möbelanbauwand, die eine integrierte Beleuchtung hat, auch unter eine Kategorie? Bis dato war dies eher Sperrmüll.	13.03.2018
Antwort 59	Hier gilt es im Einzelfall zu prüfen, ob es auf die Gesamtschau der ganzen Schrankwand, oder auf die Einzelbetrachtung des elektr. Bestandteils ankommt. Um hier eine verbindliche Einschätzung vornehmen zu können, ist über das ear-Portal ein Registrierungs- oder ein Feststellungsantrag zu stellen.	
Frage 60	Fallen Projektoren/Beamer unter die Kategorie Bildschirme/Monitore oder je nach Größe unter Groß-, bzw. Kleingeräte? Sie stellen zwar ein Bild dar, haben aber keinen Bildschirm.	13.03.2018
Antwort 60	Geräte ohne Bildschirm sind keine Bildschirmgeräte.	
Frage 61	Was ist mit einem Stofftier mit Audio-Nutzung? Funktionale Abhängigkeit gegeben?	13.03.2018
Antwort 61	Bezogen auf die im Webinar angesprochene Open-Scope-Thematik haben die hier genannten Geräte nichts zu tun. Solche Geräte sind heute schon zu registrieren, grundsätzlich in „Spielzeug“, ab 15.08.2018 je nach Abmessung in Kat. 4 (Großgeräte) oder Kategorie 5 (Kleingeräte).	

Frage 62	Fahrradhelme mit austauschbarer LED-Leuchte? Welche neue Geräteart?	13.03.2018
Antwort 62	Mangels ausreichender Gerätebeschreibung ist hier keine eindeutige Einschätzung möglich. Mögliche wäre hierfür in der Regel Kategorie 5 (Kleingeräte).	
Frage 63	Ist ein Zubehör-Anbauteil, das keine elektrische sondern nur eine mechanische Funktion realisiert, melde- bzw. kennzeichnungspflichtig?	13.03.2018
Antwort 63	Ein Gerät im Sinne des ElektroG muss eine elektrische/elektronische Funktion haben. In der Regel gehört dazu auch fest angebautes Zubehör (z.B. wird bei einer Lautsprecherbox nicht nur der eigentliche Lautsprecher, sondern die Box insgesamt als Elektro- und Elektronikgerät angesehen). An der Einschätzung ändert sich auch nach dem 15.08.2018 nichts.	
Frage 64	Wie verhält sich die Zuordnung bei Grafikkarten, dies ist ja noch kein fertiges Gerät?	13.03.2018
Antwort 64	Grafikkarten, die direkt an den Endnutzer verkauft werden, gelten als eigenständige Elektro- und Elektronikgeräte und sind heute schon vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst. Sie fallen in die Geräteart "'Persönliche' Informations- und Datenverarbeitung", ab 15.08.2018 in die Geräteart "Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, die in privaten Haushalten genutzt werden können".	
Frage 65	Wie kann man bestimmen, ob ein Produkt eine Komponente oder Gerät ist? Gibt es hierzu Definitionen oder Checklisten?	13.03.2018
Antwort 65	Grundsätzlich ist hier immer eine Einzelfallprüfung erforderlich, um auf Grundlage der in einem Verfahren vorgelegten Informationen eine verbindliche Entscheidung treffen zu können. Als Prüfkriterium müssten Sie sich die Frage stellen, ob das Produkt ausschließlich zur Weiterverarbeitung in ein anderes Gerät (=Endgerät) bestimmt ist oder ob seine Funktion und Nutzung dem Endnutzer direkt zur Verfügung gestellt wird.	
Frage 66	Wie sieht die neue Einstufung bei Granitbrunnen mit Pumpe aus? Wird nur die Pumpe pflichtig oder bleibt der gesamte Artikel pflichtig?	13.03.2018
Antwort 66	Als Gesamtprodukt ist der Granitbrunnen auch insgesamt als Elektrogerät registrierungspflichtig. Sofern eine Einzelfallbetrachtung für die Pumpe erforderlich ist (z.B. dann, wenn die Pumpe universal auch für andere Brunnen verwendbar ist), könnte nur diese das registrierungspflichtige Elektrogerät sein.	
Frage 67	Ist die Marke auch weiterhin ein Unterscheidungskriterium?	13.03.2018
Antwort 67	Ein Registrierungsantrag ist immer je Marke und Geräteart zu stellen. Daran ändert sich auch mit dem ElektroG 2018 nichts.	

Frage 68	Wir verkaufen Artikel an B2B und B2C. Wie unterscheiden wir dann? Oder ist das unerheblich?	13.03.2018
Antwort 68	Entscheidend ist der Ort der Nutzung der Geräte, nicht der Vertriebsweg. B2b-Geräte sind bestimmungsgemäß nur im gewerblichen Bereich zu verwenden. Werden die gleichen Geräte sowohl b2b als auch b2c genutzt, handelt es sich um sog. Dual-Use-Geräte und diese sind insgesamt unter einer b2c-Geräteart zu registrieren. Wenn Sie eine gewerbliche Produktlinie und eine für die private Nutzung haben, wären Sie für beide Gerätearten zu registrieren.	
Frage 69	Rucksäcke mit Beleuchtung = Elektrogerät? Nutzung ohne Beleuchtung ist nicht eingeschränkt, also ist es nur ein elektronischer Bestandteil?	13.03.2018
Antwort 69	Hier kommt es zunächst auf die bauliche Eigenart an, ob z.B. die "Leuchte" nur an einen Rucksack angesteckt/magnetisch befestigt wird, dann ist die Beleuchtung das registrierungspflichtige Elektrogerät. Ist sie eingenäht/fest integriert, ist der Rucksack das Elektrogerät.	
Frage 70	Ein Massagesessel mit Motor ist dann also ein E - Großgerät?	13.03.2018
Antwort 70	Hier kommt es auch wieder auf eine Einzelfallbetrachtung an. Sofern der Motor fest in den Sessel eingebaut ist und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand wieder ausgebaut werden kann, ist anzunehmen, dass dann der ganze Sessel das registrierungspflichtige Elektrogerät sein wird – grundsätzlich einzuordnen in „Großgeräte“.	
Frage 71	Muss ich bereits in Verkehr gebrachte Geräte neu anmelden oder ändern sich nur die Klassen?	13.03.2018
Antwort 71	Für Ihre bestehenden Registrierungen müssen Sie prüfen, ob nach der Umstellung der Gerätearten Änderungsbedarf für Ihr Produktportfolio besteht.	
Frage 72	Ist ein Leitungsschutzschalter als Komponente zu sehen und damit aus dem Geltungsbereich des ElektroG ausgenommen?	13.03.2018
Antwort 72	Leitungsschutzschalter, welche bisher nicht im Anwendungsbereich des ElektroG gesehen wurden, werden auch weiterhin nicht im Anwendungsbereich des ElektroG sein. Fehlerstromschalter (FI-Schalter) mit verbauter Elektronik sind in der Regel jedoch bereits jetzt registrierungspflichtig (Überwachungs- und Kontrollinstrumente), ab 15.08.2018 Kleingeräte.	
Frage 73	Muss ich die Jahres-Statistik-Meldungen für 2018 auch unter Angabe der neuen Gerätekategorien und Geräte machen?	13.03.2018
Antwort 73	Alle für die Jahresstatistikmitteilung 2018 relevanten Mengenmitteilungen in den bisherigen Gerätearten werden von der stiftung ear in die neue Struktur überführt, sodass die Mitteilung einheitlich nur noch in den neuen Gerätearten abgegeben werden kann.	
Frage 74	Beziehen sich die 100 cm² nur auf „Geräte mit Bildschirmen“, d.h. die Bildschirme, welche in Geräten enthalten sind, oder auch generell auf Bildschirme und Monitore als solches?	13.03.2018
Antwort 74	Die Maßangaben beziehen sich nur auf „Geräte mit Bildschirm“. Reine Bildschirmgeräte (Monitore/Displays) sind größenunabhängig immer hier zuzuordnen. Unter „ElektroG 2018“ finden Sie auf unserer Homepage eine Tabelle mit vielen Abgrenzungsbeispielen.	

Frage 75	<i>Open Scope: kann man pauschal sagen, dass „optionale“ elektr. Bestandteile des Gesamtprodukts nicht dazu führen, dass das Gesamtprodukt in den Open Scope fällt?</i>	13.03.2018
Antwort 75	Es kommt darauf an, welche Geräte Sie konkret planen in Verkehr zu bringen und ob dafür dann eine Registrierungspflicht besteht. Hier ist immer eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Sofern die elektr. Bestandteile auch einzeln als Endgerät zum Nachrüsten in Verkehr gebracht werden, könnte dafür (auch heute schon) eine Registrierungspflicht bestehen. Wenn diese fest in das Gesamtprodukt verbaut werden - und so vertrieben werden - könnte zusätzlich auch das Gesamtprodukt registrierungspflichtig sein. Dies ist unabhängig davon, ob die elektrische Funktion tatsächlich auch genutzt wird (Bsp.: Ein sprechendes Stofftier. Die elektrische Funktion muss nicht genutzt werden, dennoch fällt das elektrische Stofftier in den Anwendungsbereich).	
Frage 76	<i>Könnten Sie den Entscheidungsbaum ggf. um die essentiellen Fragen 1.) „Ist das Produkt ein Elektrogerät (ja/nein)“ und 2.) „Fällt das Produkt in den offenen Anwendungsbereich (ja/nein)“ entsprechend erweitern, da diese die ersten und wichtigsten Entscheidungen darstellen, welche zu treffen sind?</i>	13.03.2018
Antwort 76	Dass der Entscheidungsbaum nur für Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG gilt, ist selbstverständlich. Produkte, welche gar kein Elektro- und Elektronikgerät sind, sind nicht Teil des Entscheidungsbaums. Wir werden aber noch einen klärenden Anfangssatz voranstellen. Die von Ihnen aufgeworfene Frage lässt sich leider auch nicht pauschal beantworten, sondern es kommt in der Regel auf den Einzelfall an.	
Frage 77	<i>Gibt es Veränderungen bei der Abgrenzung zwischen Elektroaltgerät und Batterie?</i>	13.03.2018
Antwort 77	Bitte sehen Sie zur Abgrenzung: https://www.stiftung-ear.de/service/fragen-und-antworten/elektro-und-elektronikgeraete/anwendungshilfe-batterien-battgelektroG/ . Diese Einschätzung bleibt soweit auch nach dem 15.08.2018 in dieser Form bestehen.	